

AMTSBLATT

Nr. 31/2024 Ausgegeben am 02.08.2024 Seite 259

Inhalt:

1.
Bekanntmachung einer öffentlichen Zustellung

Seite 260
2.
Wahlbekanntmachung der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz für die Wahl des Beirates für Migration und Integration am 10.11.2024

Seite 261-263
3.
Bekanntmachung des Landrats zur Eintragung der von der Meldepflicht befreiten wahlberechtigten ausländischen Einwohnerinnen und Einwohner und deutschen Einwohnerinnen und Einwohnern mit Migrationshintergrund in das Wählerverzeichnis

Seite 264-265
4.
Bekanntmachung des Landrats über die Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahlen der Beiräte für Migration und Integration am 10.11.2024

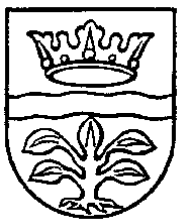
Seite 266-268



■ **Herausgegeben und gedruckt von der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Bahnhofstraße 9, 56068 Koblenz**

■ **Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf**

■ **Bezugsquelle:**
Vorzimmer Landrat, Telefon 0261/108-214 oder kostenloses Download unter www.kvmyk.de



Wir bitten die Bekanntmachungen, soweit sie Ihren Bereich betreffen, der Bevölkerung in geeigneter Weise zur Kenntnis zu geben.

Kreisverwaltung Mayen-Koblenz
Referat 3.37 – Straßenverkehr
Az.: 37-NR-O 422

02.08.2024

Öffentliche Zustellung nach § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG)

Die Kreisverwaltung Mayen-Koblenz verfügt folgende öffentliche Zustellung. Nachstehend genannte Person ist Adressat eines Schreibens der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz (zulassungsrechtliche Angelegenheit, Schreiben vom 30.07.2024):

Herr Mohamad Rafi Ibrahim,
letzte bekannte Adresse: 56072 Koblenz, In Bisholder 30b,
jetziger Aufenthaltsort: unbekannt

Da der Aufenthaltsort von o.g. Person unbekannt ist, erfolgt die Zustellung gemäß § 1 Abs. 1 des Landeszustellungsgesetzes (LVwZG) i.V.m. § 10 Abs. 1 und Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) i.V.m. § 1 Abs. 1 der Hauptsatzung des Landkreises Mayen-Koblenz vom 03.07.2014 in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 05.12.2022 durch Veröffentlichung im Amtsblatt.

Das Schreiben kann vom Adressaten in Zimmer HG16 der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Bahnhofstr. 9, 56068 Koblenz, während der üblichen Dienstzeiten eingesehen und in Empfang genommen werden.

Durch die öffentliche Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

gez. Berhausen

**Wahlbekanntmachung der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz für die Wahl des Beirates für
Migration und Integration am 10.11.2024**

I.

Am Sonntag, dem 10.11.2024, finden die Wahlen der Beiräte für Migration und Integration des Landkreises Mayen-Koblenz und der Städte Andernach, Bendorf, Mayen, Weißenthurm, Vallendar und Mülheim-Kärlich statt.

II.

Die Wahl findet insgesamt ausschließlich im Wege der Briefwahl statt.

Für die Wahl des Beirates für Migration und Integration des Landkreises Mayen-Koblenz wurde für jede Stadt bzw. Verbandsgemeinde ein Stimmbezirk gebildet.

Stadt Andernach

Stadtverwaltung Andernach
Läufstraße 11
56626 Andernach

Stadt Bendorf

Stadtverwaltung Bendorf
Im Stadtpark 1
56170 Bendorf

Stadt Mayen

Stadtverwaltung Mayen
Rosengasse 2
56727 Mayen

Verbandsgemeinde Maifeld

Verbandsgemeindeverwaltung Maifeld
Marktplatz 4-6
56751 Polch

Verbandsgemeinde Mendig

Verbandsgemeindeverwaltung Mendig
Marktplatz 3
56743 Mendig

Verbandsgemeinde Pellenz

Verbandsgemeindeverwaltung Pellenz
Rathausstraße 2-4
56637 Plaidt

Verbandsgemeinde Rhein-Mosel

Verbandsgemeindeverwaltung Rhein-Mosel
Bahnhofstraße 44
56330 Kobern-Gondorf

Verbandsgemeinde Vallendar

Verbandsgemeindeverwaltung Vallendar
Rathausplatz 13
56179 Vallendar

Verbandsgemeinde Vordereifel

Verbandsgemeindeverwaltung Vordereifel
Kelberger Str. 26
56727 Mayen

Verbandsgemeinde Weißenthurm

Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm
Kärlicher Straße 4
56575 Weißenthurm

III.

Die Wahl des Beirates für Migration und Integration des Landkreises Mayen-Koblenz wird nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl ohne Bindung an vorgeschlagene Bewerberinnen und Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung (kumulieren) durchgeführt (§ 22 des Kommunalwahlgesetzes – KWG).

Aufgrund des Wahlvorschlags wird ein amtlicher Stimmzettel hergestellt, auf dem höchstens die anderthalbfache Zahl von Bewerberinnen oder Bewerbern aufgeführt ist, wie Mitglieder in den Beirat für Migration und Integration des Landkreises Mayen-Koblenz zu wählen sind. Der Stimmzettel enthält zusätzlich Raum zur Eintragung anderer wählbarer Personen. Es wird unter Beachtung der nachstehenden Bestimmungen gewählt:

1. Die Wählerinnen und Wähler haben so viele Stimmen, wie Beiratsmitglieder zu wählen sind (§ 33 Abs. 1 KWG).
2. Die Wählerinnen und Wähler vergeben ihre Stimmen durch Ankreuzen oder eine andere eindeutige Kennzeichnung der auf dem Stimmzettel aufgeführten Bewerberinnen und Bewerber, die sie wählen wollen (§ 33 Abs. 2 Satz 1 KWG).
3. Die Wählerinnen und Wähler können den Wahlvorschlag durch eindeutige Kennzeichnung des Stimmzettels (Listenstimme) unverändert annehmen (§ 33 Abs. 2 Satz 2 KWG). In diesem Fall wird so vielen auf dem Stimmzettel aufgeführten Bewerberinnen und Bewerbern von oben nach unten eine Stimme zugeteilt, wie Beiratsmitglieder zu wählen sind.
4. Die Wählerinnen und Wähler können auf dem Stimmzettel andere wählbare Personen eintragen und auch Bewerberinnen und Bewerber streichen (§ 33 Abs. 2 Satz 3 KWG).
5. Die Wählerinnen und Wähler können einzelne Stimmen Bewerberinnen und Bewerbern geben und zusätzlich den Wahlvorschlag kennzeichnen. Die Kennzeichnung des Wahlvorschlags gilt als Vergabe der nicht ausgeschöpften Stimmen. In diesem Fall wird jeder Bewerberin und jedem Bewerber des Wahlvorschlags von oben nach unten mit Ausnahme der vom Wähler bereits gekennzeichneten, gestrichenen oder eingetragenen Personen eine Stimme zugeteilt (§ 38 Abs. 3 KWG).
6. Eintragungen sind in lesbarer Schrift unter Angabe des Namens und, soweit zur Personenkennzeichnung erforderlich, weiterer eindeutig zuordnender personenbezogener Daten, wie Vorname, Beruf, Wohnung oder Alter, der wählbaren Person vorzunehmen (§ 33 Abs. 2 Satz 4 KWG).

IV.

Die im Wählerverzeichnis eingetragenen Wählerinnen und Wähler für die Wahlen zu den Beiräten für Migration und Integration des Landkreises Mayen-Koblenz und der Städte Andernach, Bendorf, Mayen, Weißenthurm, Vallendar und Mülheim-Kärlich erhalten frühestens am 07.10.2024 und spätestens am 31.10.2024 den Wahlschein, einen Stimmzettel, eine Erläuterung zur Durchführung der Briefwahl, einen Stimmzettelumschlag und einen an die jeweilige Verbandsgemeindeverwaltung bzw. Stadtverwaltung adressierten Wahlbriefumschlag. Eines Antrages bedarf es hierzu nicht.

Im Falle einer nachweislichen plötzlichen Erkrankung, bei der eine rechtzeitige Beantragung zur Eintragung ins Wählerverzeichnis nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich ist, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden. Diese Antragsfrist gilt auch für nicht im Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte, wenn sie nachweisen, dass sie ohne ihr Verschulden nicht rechtzeitig Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erhoben haben oder über ihre Einwendungen erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses entschieden wird, oder wenn die Voraussetzungen für ihre Eintragung erst nach dem 25.10.2024 eingetreten sind oder noch eintreten.

Der Wahlbrief kann an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle übersandt oder dort abgegeben werden, er kann auch am Wahltag in dem angegebenen Wahlraum bis zum Ende der Wahlzeit beim Wahlvorstand abgegeben werden. Die Wahlzeit sowie die jeweiligen Wahlräume werden zu einem späteren Zeitpunkt bekannt gegeben.

V.

Die Wahlen der Beiräte für Migration und Integration der Städte Andernach, Bendorf, Mayen, Weißenthurm, Vallendar und Mülheim-Kärlich werden nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl durchgeführt. Die Wählerinnen und Wähler geben ihre Stimme entsprechend den Hinweisen in der öffentlichen Bekanntmachung des zuständigen Wahlleiters ab.

VI.

Wahlhandlung und Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich.

Koblenz, 30.07.2024

gez. Landrat Dr. Alexander Saftig
-Kreiswahlleiter-

**Bekanntmachung des Landrats zur Eintragung der von der Meldepflicht befreiten
wahlberechtigten ausländischen Einwohnerinnen und Einwohner und deutschen
Einwohnerinnen und Einwohnern mit Migrationshintergrund in das Wählerverzeichnis**

I.

Am Sonntag, dem 10.11.2024, finden die Wahlen des Beirates für Migration und Integration des Landkreises Mayen-Koblenz, sowie der Beiräte für Migration und Integration der Städte Andernach, Bendorf, Mayen, Weißenthurm, Vallendar und Mülheim-Kärlich statt.

II.

Wahlberechtigt zur Wahl der Beiräte für Migration und Integration sind gemäß § 49 a Absatz 2 Satz 2 der Landkreisordnung (LKO) bzw. gemäß § 56 der Gemeindeordnung (GemO)

- alle Einwohner mit ausländischer Staatsangehörigkeit sowie staatenlose Einwohner
- alle Einwohner, die die deutsche Staatsangehörigkeit erworben haben
 - a) als Spätaussiedler oder deren Familienangehörige nach § 7 des Staatsangehörigkeitsgesetzes,
 - b) durch Einbürgerung,
 - c) nach § 4 Absatz 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes oder
 - d) nach § 4 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 4 des Staatsangehörigkeitsgesetzes und ein Elternteil Ausländer oder Spätaussiedler oder dessen Familienangehöriger nach § 7 des Staatsangehörigkeitsgesetzes ist,

soweit sie jeweils am Tage der Stimmabgabe das 16. Lebensjahr vollendet haben und die Voraussetzungen des § 1 Absatz 1 Nr. 2 und 3 des Kommunalwahlgesetzes erfüllen.

III.

Wahlberechtigte **ausländische** Einwohnerinnen und Einwohner,

- die von der Meldepflicht befreit und deshalb in der Gemeinde nicht gemeldet sind und daher auch nicht von Amts wegen in das Wählerverzeichnis eingetragen werden können, können ihre Eintragung in das Wählerverzeichnis

bis zum Freitag, 04.10.2024, 12:00 Uhr

bei der zuständigen Gemeinde-/Verbandsgemeinde-/Stadtverwaltung beantragen.

Da aus dem Melderegister nicht ersichtlich ist, wie die deutsche Staatsangehörigkeit erworben wurde, können auch wahlberechtigte **deutsche** Staatsangehörige,

- die die deutsche Staatsbürgerschaft erworben haben
 - als Spätaussiedler oder deren Familienangehörige nach § 7 des Staatsangehörigkeitsgesetzes,
 - durch Einbürgerung,
 - nach § 4 Abs. 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes oder
 - nach § 4 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 4 des Staatsangehörigkeitsgesetzes und ein Elternteil Ausländer oder Spätaussiedler oder dessen Familienangehöriger nach § 7 des Staatsangehörigkeitsgesetzes ist,(Wahlberechtigte mit Migrationshintergrund)

nicht von Amts wegen in das Wählerverzeichnis eingetragen werden.
Sie können ihre Eintragung in das Wählerverzeichnis ebenfalls

bis zum Freitag, 04.10.2024, 12:00 Uhr

bei der zuständigen Gemeinde-/Verbandsgemeinde-/Stadtverwaltung beantragen.

Antragsvordrucke können Sie bei der Gemeinde-/Verbandsgemeinde-/Stadtverwaltung erhalten.

Koblenz, 30.07.2024

gez. Landrat Dr. Alexander Saftig
-Kreiswahlleiter-

Bekanntmachung des Landrats über die Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahlen der Beiräte für Migration und Integration am 10.11.2024

I.

Aufgrund des § 49 a der Landkreisordnung (LKO) und des § 56 der Gemeindeordnung (GemO) in Verbindung mit § 16 des Kommunalwahlgesetzes (KWG) und § 23 der Kommunalwahlordnung (KWO) fordere ich hiermit zur

Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des

- **Beirates für Migration und Integration des Landkreises Mayen-Koblenz,**
- **Beirates für Migration und Integration der Stadt Andernach,**
- **Beirates für Migration und Integration der Stadt Bendorf,**
- **Beirates für Migration und Integration der Stadt Mayen,**
- **Beirates für Migration und Integration der Stadt Weißenthurm,**
- **Beirates für Migration und Integration der Stadt Vallendar,**
- **Beirates für Migration und Integration der Stadt Mülheim-Kärlich**

auf.

II.

Wahlvorschläge können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes und von Wählergruppen eingereicht werden.

Parteiwahlvorschläge und Wahlvorschläge mitgliedschaftlich organisierter Wählergruppen sind in einer Versammlung der wahlberechtigten Mitglieder oder Vertreterinnen bzw. Vertreter des Wahlgebietes (Landkreis Mayen-Koblenz / Stadt Andernach / Stadt Bendorf / Stadt Mayen / Stadt Weißenthurm / Stadt Vallendar / Stadt Mülheim-Kärlich), Wahlvorschläge nicht mitgliedschaftlich organisierter Wählergruppen in einer Versammlung, zu der die Wahlberechtigten des Wahlgebiets einzuladen sind, in geheimer Abstimmung aufzustellen.

III.

Die Wahlvorschläge müssen von einer Mindestzahl von Wahlberechtigten des Wahlgebiets, die den Wahlvorschlag unterstützen, unterschrieben sein (Unterstützungsunterschriften), soweit die Wahlvorschlagsträger nicht nach § 16 Abs. 3 KWG davon befreit sind. Für jede Wahl darf jeweils nur ein Wahlvorschlag unterschrieben werden.

Die Wahlvorschlagsträger sind allein verantwortlich, dass eine ausreichende Zahl gültiger Unterstützungsunterschriften rechtzeitig eingereicht wird. Nach Ablauf der Einreichungsfrist (Abschnitt IV) können Unterstützungsunterschriften nicht mehr geleistet werden.

IV.

Die vollständig unterzeichneten Wahlvorschläge sollen mit allen erforderlichen Anlagen möglichst frühzeitig bei der zuständigen Wahlleiterin bzw. dem zuständigen Wahlleiter oder bei der zuständigen Verwaltung eingereicht werden.

Die Einreichungsfrist läuft

am Montag, dem 23.09.2024, 18.00 Uhr,

ab.

V.

Nimmt eine nicht im Landtag vertretene Partei oder Wählergruppe an der Wahl des Beirates für Migration und Integration des Landkreises Mayen-Koblenz und an einer oder mehreren mit ihr verbundenen Beiratswahlen (Stadt Andernach / Stadt Bendorf / Stadt Mayen / Stadt Weißenthurm / Stadt Vallendar / Stadt Mülheim-Kärlich) teil, so erhält sie auf Antrag für jede Wahl, an der sie teilnimmt, dieselbe Listennummer. Im Antrag müssen die Kennwörter der Wahlvorschläge, für die dieselbe Listennummer beantragt wird, mit Angabe des Wahlgebietes, für das der jeweilige Wahlvorschlag gilt, und die Namen der jeweiligen Vertrauensperson und ihrer Stellvertreterin bzw. ihres Stellvertreters aufgeführt werden.

Der Antrag ist nach § 24 Abs. 2 Satz 3 KWG von den Vertrauenspersonen aller beteiligten Wahlvorschläge zu unterzeichnen und möglichst frühzeitig, spätestens

am Montag, dem 23.09.2024, 18.00 Uhr,

beim Landrat (siehe Abschnitt VIII letzter Satz) einzureichen.

VI.

Die Wahlleiterinnen bzw. Wahlleiter der Städte Andernach, Bendorf, Mayen, Weißenthurm, Vallendar und Mülheim-Kärlich geben in ortsüblicher Weise die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Beirates für Migration und Integration, die Höchstzahl der aufzustellenden Bewerberinnen bzw. Bewerber, die Mindestzahl der Unterstützungsunterschriften, im Falle der Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbereiche die Wahlbereichseinteilung sowie die Anschrift der Wahlleiterin bzw. des Wahlleiters bekannt. Parteien und Wählergruppen erhalten auf Anforderung einen Abdruck des Bekanntmachungstextes.

Die Niederschrift über die Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber hat jeweils getrennt nach Frauen und Männern folgende paritätsbezogene Angaben gesondert auszuweisen: die Zahl der wahlberechtigten Versammlungsteilnehmerinnen und Versammlungsteilnehmer sowie die Zahl der angetretenen und der gewählten Bewerberinnen und Bewerber (getrennt nach Plätzen).

Die öffentlichen Bekanntmachungen der Wahlvorschläge enthalten den im Wortlaut abzudruckenden Text des Artikels 3 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes und den Geschlechteranteil im jeweiligen Beirat für Migration und Integration zwei Monate vor der Wahl. Darüber hinaus hat die öffentliche Bekanntmachung der Wahlvorschläge bei der Verhältniswahl folgende paritätsbezogenen Angaben gesondert auszuweisen: die Zahl der wahlberechtigten Versammlungsteilnehmerinnen und Versammlungsteilnehmer sowie die Zahl der angetretenen und der gewählten Bewerberinnen und Bewerber (getrennt nach Plätzen).

VII.

In den Beirat für Migration und Integration des Landkreises Mayen-Koblenz sind **10** Mitglieder zu wählen. Der Landkreis ist nicht in Wahlbereiche eingeteilt.

In einem Kreiswahlvorschlag dürfen höchstens **20** Bewerberinnen und Bewerber benannt werden. Im Wahlvorschlag kann dieselbe Bewerberin oder derselbe Bewerber bis zu dreimal aufgeführt werden.

Ein Kreiswahlvorschlag muss von mindestens **10** zur Wahl des Beirates für Migration und Integration des Landkreises Mayen-Koblenz wahlberechtigten Personen unterzeichnet sein. Bei Wahlvorschlägen von Parteien und Wählergruppen, auf die § 16 Abs. 3 KWG zutrifft, bedarf es keiner Unterstützungsunterschriften.

Kreiswahlvorschläge sind bei der

Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Bahnhofstraße 9, Zimmer 204 (2. OG), 56068 Koblenz,

einzureichen.

Ich weise darauf hin, dass die Wahl nicht stattfindet, wenn keine Wahlvorschläge eingereicht oder zugelassen werden oder die Zahl der zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber insgesamt nicht die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Beirates für Migration und Integration des Landkreises Mayen-Koblenz übersteigt.

VIII.

Vordrucke für Wahlvorschläge, Versammlungsniederschriften zur Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber, Erklärungen der Bewerberinnen und Bewerber, dass sie nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt sind und dass sie ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmen und Bescheinigungen des Wahlrechts bzw. der Wählbarkeit sind für die Wahl des Beirates für Migration und Integration des Landkreises Mayen-Koblenz bei der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz (Zimmer 204, 2. OG, Bahnhofstraße 9, 56068 Koblenz), für die Wahlen der Beiräte für Migration und Integration der Städte Andernach, Bendorf, Mayen, Weißenthurm, Vallendar und Mülheim-Kärlich bei den jeweiligen Stadtverwaltungen erhältlich.

Amtliche Formblätter für Unterstützungsunterschriften werden auf Anforderung von der zuständigen Wahlleiterin bzw. dem zuständigen Wahlleiter und von der jeweiligen Verwaltung kostenfrei abgegeben.

Weitere Einzelheiten über die Aufstellung und Einreichung von Wahlvorschlägen sind dem Kommunalwahlgesetz und der Kommunalwahlordnung zu entnehmen.

Koblenz, 30.07.2024

gez. Landrat Dr. Alexander Saftig
-Kreiswahlleiter-